

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
[IG\_K-JU\_537]

3 verschlossene Kuverts in 1 Sammelumschlag  
Einschreiben Rückschein

- **persönlich** -

Fr. Dr. Karin Angerer  
Präsidentin des  
Oberlandesgerichts Bamberg  
Heiliggrabstraße 28  
96052 Bamberg

cc:

an alle  
**Mitglieder des 19. Bayerischen Landtags**

an alle  
**Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung**

- **persönlich** -

Herr Brößler  
Vizepräsident des  
Oberlandesgerichts Bamberg  
Heiliggrabstraße 28  
96052 Bamberg

- **persönlich** -

Herr U. Wirth  
Kassenleiter  
Landesjustizkasse Bamberg  
Heiliggrabstraße 28  
96052 Bamberg

Vaterstetten, 25.03.2024

Ihr Schreiben vom 12.03.2024

Kassenzeichen: **636240376000** ([IG\_K-JU\_536])

meine Zeichen **17 Js 29329/22**

hier insbes. [IG\_K-JU\_402] bis [IG\_K-JU\_533] ff., [IG\_S11], [IG\_S12], [IG\_S13], [IG\_S15]  
alle Dokumente sind barrierefrei und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der  
Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>,  
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>  
die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

**Versuch von Straftätern die öffentlichen Informationen über ihre Straftaten zu verhindern oder rückgängig zu machen  
politisch motivierte Willkürjustiz**

Sehr geehrte Präsidentin Dr. Karin Angerer,  
sehr geehrter Vizepräsident Brößler,

Sie lassen Ihren **Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Brößler** auf mein Schreiben vom 29.02.2024 an den **Kassenleiter Wirth der Landesjustizkasse Bamberg** und Sie ([IG\_K-JU\_529]) am 12.03.2024 (Eingang 19.03.2024) antworten ([IG\_K-JU\_536]). Allerdings ist dieser dabei sehr langsam, denn sein Schreiben wurde durch die Antwort des Kassenleiters Wirth vom 06.03.2023 ([IG\_K-JU\_532]) und meine

Antwort vom 16.03.2024, die auch in einem Exemplar bei Ihnen am 18.03.2024 einging ([IG\_K-JU\_533]) weitestgehend obsolet.

## 1) Lügen über Lügen

Ich gehe trotzdem soweit sinnvoll darauf ein, der **Vizepräsident Brößler des Oberlandesgerichts Bamberg** soll ja nicht umsonst gestrampelt haben.

*„Kosteneinziehungsverfahren der Landesjustizkasse Bamberg KSB 636240376000  
Zu Ihrem Schreiben vom 29. Februar 2024 an den Leiter der Landesjustizkasse Bamberg und ~~der~~ die  
Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg  
Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,  
mit dem vorgenannten Schreiben vom 29. Februar 2024 wenden Sie sich gegen die Einziehung von  
Gerichtskosten in dem vorgenannten Kosteneinziehungsverfahren KSB 636240376000.“*

Zum einen gibt es vom 29.02.2024 nur ein Schreiben (singular), von welchem ich je ein Exemplar an Herrn Wirth und Frau Dr. Angerer gesandt habe.

Zum anderen, nochmals (Zitat aus [IG\_K-JU\_533]):

„Verfahren“ ist im juristischen Gebrauch eine vor einem zuständigen Gericht ausgetragene Auseinandersetzung zwischen Kläger(in) und Beklagte(r) über das strittige Rechtsverhältnis. **Sie** bilden sich ein **Ihrem** Tun den Anstrich der Rechtmäßigkeit zu verleihen indem **Sie** jede **Ihrer** Lebensäußerungen zu einem „Verfahren“ hochstilisieren. Wenn **Sie** die deutsche Sprache nicht beherrschen, dann nehmen **Sie** zu Ihrem Briefschreibe verfahren gefälligst einen Duden zur Hand.“

*„Die Kostenrechnung vom 19. Februar 2024 würde auf einem Beschluss des Landgerichts München II vom 28. August 2023 mit Korrektur vom 31. August 2023 beruhen, der „wegen der damit begangenen massiven Verfassungsbrüche und Straftaten rechtsungültig und rechtsunwirksam sei“.“*

Der Konjunktiv ist hier nun wirklich absolut fehl am Platz. Ich habe Ihnen die Beweise geliefert, dass es sich nicht um Konjunktiv, sondern um Indikativ handelt. Aber mich dann auch noch angeblich zu zitieren und mir dabei den Konjunktiv in den Mund legen zeigt, das Zitieren müsste mal geübt werden.

*„Die Landesjustizkasse Bamberg bildet einen Teil des Oberlandesgerichts Bamberg, so dass der Präsidentin des Oberlandesgerichts insoweit die Dienstaufsicht obliegt.“*

**VV zu Art. 79 BayHO § 1.3** „Die Ober- und Finanzkassen unterstehen unmittelbar dem Leiter der Dienststelle.“

(<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV278499-7>): „Die Fachaufsicht über die Landesjustizkasse Bamberg übt gemäß Nr. 2 Satz 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 13. Mai 1991 (JMBl S. 53) der Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg aus; die weitere Fachaufsicht führt das Staatsministerium der Justiz.“

Insoweit ist diese Feststellung Ihres Vizepräsidenten eine **50%-ige Wahrheit oder eine 50%-ige Lüge**.

*„Die Präsidentin des Oberlandesgerichts hat mich mit der Bearbeitung Ihrer Eingabe beauftragt.“*

**Bewusst unwahre Behauptung (Lüge):** Das kann sie nicht beauftragt haben, denn es gibt keine **Eingabe**.

*„Die einschlägigen Vorgänge wurden überprüft. Die Sachbehandlung der Landesjustizkasse Bamberg ist nicht zu beanstanden.“*

**Bewusst unwahre Behauptung (Lüge):** Ihr Vizepräsident hat gar nichts überprüft; und wie **die einschlägigen Vorgänge zu beanstanden** sind, steht in aller Klarheit im Schreiben vom 16.03.2024 ([IG\_K-JU\_533]).

*„Der Landesjustizkasse Bamberg obliegt die Einforderung und ggf. zwangsweise Beitreibung von Gerichtskosten, die in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten des Freistaats Bayern angefallen sind, § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 Justizbeitreibungsgesetz - JBeitrG, § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach dem Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG-VBV). Die Verpflichtung zur Beitreibung besteht solange fort, bis entweder die Kosten vollständig beglichen sind oder die **Kostenrechnung** durch das Gericht gelöscht wird.  
Grundlage für das Verfahren der Landesjustizkasse Bamberg ist allein die vom Gericht übersandte*

**Kostenrechnung.** Mit dieser **Kostenrechnung** bescheinigt der **Kostenbeamte**, dass der beizutreibende Anspruch fällig ist und somit die Vollstreckung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 JBeitrG beginnen kann. Die **Kostenrechnungen** selbst werden von den Gerichten erstellt und der Landesjustizkasse zugeleitet. Dort werden sie mit den von den Gerichten übermittelten Angaben verbucht, erhalten u.a. eine KSB-Nummer (KSB für Kosten-Soll-Buch) und werden an die vom Gericht als Kostenschuldner angegebene Person versandt. Die Landesjustizkasse Bamberg ist nicht befugt, die Richtigkeit des **Kostenansatzes** zu überprüfen. Als Möglichkeit, sich gegen einen **Kostenansatz** zu wehren, sehen die jeweiligen Kostengesetze, § 66 Gerichtskostengesetz (GKG) bzw. § 57 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) bzw. § 81 des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG) die unbefristete und gebührenfreie Erinnerung vor.

Darauf, dass **Einwendungen gegen die Kostenrechnung** bei demjenigen Gericht vorgebracht werden müssen, das die **Kostenrechnung** erstellt hat, wird in jeder **Kostenrechnung** hingewiesen. Für **Fragen** hinsichtlich der **Kostenrechnung**, insbesondere deren Erstellung und Übermittlung an die Landesjustizkasse Bamberg wenden Sie sich daher bitte an das Landgericht München II. Auf Nr. 25.2 KostVfg, Nr. 1.1 der Anlage 2 zu den VV zu Art. 79 BayHO wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Solange die **Kostenrechnung** nicht aufgehoben wurde oder zumindest eine Aussetzungsanordnung vorliegt, ist die Landesjustizkasse nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, Maßnahmen zur Beitreibung der zu Soll gestellten Gerichtskosten zu ergreifen.

Erfolgt keine Zahlung, sieht § 5 Abs. 2 JBeitrG als Sollbestimmung eine Mahnung vor der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vor. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2, § 4 Abs. 1 des Justizverwaltungskostengesetzes (JVKostG) und Nr. 1503 der Anlage zum JVKostG fällt für jede Mahnung eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR an, für die der Kostenschuldner (Sie) gemäß § 17 JVKostG haftet.

Daneben ist die Landesjustizkasse zu Beitreibungsmaßnahmen befugt, §§ 6, 7 Justizbeitreibungsgesetz - JBeitrG. Dabei stehen ihr grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten zur Verfügung wie einem Privaten, der über einen Zahlungstitel gegen einen Dritten verfügt. Für im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen anfallende Kosten haftet der Kostenschuldner gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG i. V. m. § 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Folgende Kostenforderung liegt der Landesjustizkasse zur Einziehung vor:  
KSB 636240376000

	Kostenrechnung vom 19.02.2024, KSB 636240376000 Zivilsache, LG München II Az.. 14 O 2947/23 Pre, RNR: 885010998940 Lang, B. ./. Rüter, A.	424,50 EUR
2	Mahngebühren	0,00 EUR
3	Bisherige Beitreibungskosten	0,00 EUR
4	<b>insgesamt</b>	<b>424,50 EUR</b>

Die **Kostenrechnung** ist weder aufgehoben noch wurde die Kostenschuld nach Art. 59 Abs. 1 Nr. 3 BayHO erlassen, so dass die Landesjustizkasse Bamberg berechtigt ist und war, die Forderungen beizutreiben. Auch liegt der Landesjustizkasse Bamberg keine Gerichtsentscheidung vor, wonach für die **Kostenrechnung** die aufschiebende Wirkung angeordnet wurde.

Dem Einziehungsverfahren steht es nicht entgegen, dass ein Schuldner die **Kostenrechnung** für ungerechtfertigt hält. Weder **Einwendungen** gegenüber der Landesjustizkasse Bamberg, **dass eine Kostenrechnung nicht richtig sei**, noch die Einlegung einer sogenannten Kostenerinnerung und auch nicht Rechtsbehelfe gegen die im gerichtlichen Verfahren in der Sache ergangene Entscheidung oder die Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde/Fachaufsichtsbeschwerde, **Gegenvorstellung** oder sonstiger Rechtsbehelfe hemmen die Beitreibung. Auch ist weder die Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg noch die Landesjustizkasse befugt, die der **Kostenrechnung** zugrunde liegenden Gerichtsentscheidungen zu überprüfen, abzuändern, aufzuheben oder auch nur zu kommentieren. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angegriffen werden.

Die Behauptungen „die Landesjustizkasse Bamberg ist nicht befugt, die Richtigkeit des **Kostenansatzes** zu überprüfen“ und „weder die Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg noch die Landesjustizkasse befugt, [...] zu überprüfen“ sind jeweils (nochmals, Zitat aus [JG\_K-JU\_533]) „eine **hohldrehende Aussage**, denn der **Kostenansatz** (Höhe Tagessatz, Anzahl Tagessätze) der **Kostenrechnung** stand und steht nicht zur Debatte.“

Zur aufgeblasenen Vergewaltigung der deutschen Sprache („**Verfahren**“ bzw. „**Einziehungsverfahren**“): siehe oben.

Ich habe Sie aufgefordert „bis spätestens 15.03.2024 vollständige Kopien der Nachweise der Beauftragung durch Personen des Landgerichts München II an die Landesjustizkasse Bamberg zum Stellen der Kostenrechnung zu senden“ ([IG\_K-JU\_529]). **Sie weigern sich an der Aufklärung von Straftaten mitzuwirken** und lassen den Vizepräsidenten stattdessen unverhohlen **lügen**: „Mit dieser Kostenrechnung bescheinigt der Kostenbeamte, dass der beizutreibende Anspruch fällig ist und somit die Vollstreckung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 JBeitrG beginnen kann.“ Nach **VV zu Art. 79 BayHO, Art. 79 § 8** ist dies keine Bescheinigung einer Fälligkeit, sondern eine **Kassenanordnung, die von Ihnen zu prüfen ist**. Auch die Aussage „ist die Landesjustizkasse nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet“ ist eine weitere **bewusst unwahre Behauptung (Lüge)**: Es gelten **VV zu Art. 79 BayHO, Art. 79 § 8 Staatskassen, Verwaltungsvorschriften, § 21 Nichterhebung von Kosten GKG**

Ihr Vizepräsident bietet eine beachtliche Menge an Gesetzesbezügen auf (JBeitrG, JBeitrG-VBV, GKG, FamGKG, GNotKG, KostVfg, BayHO, VV zu Art. 79 BayHO, JVKostG, ZPO), um zu überspielen und zu vertuschen, dass Sie Ihrer **gesetzlichen Pflicht zur Prüfung der Kassenanordnung** nicht nachkommen. Es ist zuweilen so, dass die Gesetzesbruchstücke, die sich jemand aus den Gesetzestexten heraus gepickt und per Sprach- und Rechtsverbiegung entsprechend „zurecht interpretiert“ hat, überhaupt keine Rolle spielen, sondern dass im Gegensatz dazu Gesetzesregelungen, die man geflissentlich übersehen und missachtet hat, weil sie einem nicht in den Kram passen, sehr wohl zu beachten wären.

Ich habe bereits in [IG\_K-JU\_533] geschrieben: „Die festgestellten Tatsachen

- dass die die Kostenrechnung beauftragenden Richter der Abteilung für Zivilsachen des Landgerichts München II zweifelsfrei **keine gesetzlichen Richter** sein können,
- dass zudem sämtliche involvierten Richter dieser Abteilung für Zivilsachen (**Zebhauser, Kuhn, Dr. Huprich, Weber, Pröbstl, Gatti-Schweikl, Dr. Kürten, Nakas, Heidenreich** unter Führung ihres **Vorsitzenden Richter Ottmann**) **massive Straftaten gegen mich begangen** haben und demzufolge von mir als **befangen** nach **§ 24 StPO** erklärt wurden,
- dass demzufolge bei Einhaltung der **§ 29 StPO** und der **Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien** keiner der Richter des Landgerichts München II überhaupt bei der Landesjustizkasse Bamberg das Stellen irgendeiner Kostenrechnung hätte in die Wege leiten dürfen,

haben bereits im Schreiben vom 29.02.2024 hinreichend verdeutlicht, dass die „Kassenanordnung der Kostenrechnung“ keine „**richtige Behandlung der Sache**“ sein kann [...] ([IG\_K-JU\_529]).“

Ich habe keine „**Einwendungen gegen**“ das „Arbeitsergebnis“ („**die Kostenrechnung**“) von irgendwelchen Richtern oder „**Einwendungen [...] dass eine Kostenrechnung nicht richtig sei**“ vorgebracht, sondern ich habe **Tatsachenfeststellungen über die Taten (schwere Straftaten) von kriminellen Richtern** an das **Oberlandesgericht Bamberg** mitgeteilt. Insofern ist es vollständig unerheblich, wie mit Einwendungen belegte „Kostenrechnungen“ behandelt werden könnten / sollten / dürften / müssten. Es geht ausschließlich um die Frage, wie mit solchen kriminellen Richtern und all ihren angeblichen „Arbeitsergebnissen“ nach **Gesetz und Recht** umzugehen ist. **Das Erstellen von irgendwelchen Kostenrechnungen durch diese Richter und dieses Gericht ist rechtswidrig und rechtsungültig** und Ihr beim **Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg Bröbler** beauftragtes Geseier darüber, was Sie mit der „**Kostenrechnung**“ alles veranstalten könnten, ist obsolet.

Da Sie Frau Präsidentin Dr. Angerer auch als Richterin tätig sind und Sie Herr Vizepräsident Bröbler es sicherlich dürften, haben Sie ja Ihren Amtseid geleistet (**BayRiStAG Art. 3**):

*Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Bayern und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und **nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen**, [..optional..].*

Die **Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg Dr. Karin Angerer** und in ihrem Auftrag der **Vizepräsident des Oberlandesgerichts Bamberg Bröbler** verletzen also mit ihrer **Dauerlügerei** **serienmäßig ihren Amtseid**.

## 2) Verweigerung des Rechtsmittels „Strafanzeige“

*„Im Übrigen darf nochmals, wie bereits mit Schreiben vom 7. März 2023, OLG BA 1402E - II/42 - 415/2023, erfolgt [IG\_K-LG\_23145], darauf hingewiesen werden, dass das Oberlandesgericht Bamberg zur **Entgegennahme von Strafanzeigen nicht zuständig** ist. Strafanzeigen können gemäß § 158 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung **bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten** angebracht werden.“*

Das Oberlandesgericht Bamberg ist eines der 3 Oberlandesgerichte in Bayern (München, Bamberg, Nürnberg). Das OLG Bamberg umfasst auch einen Strafsenat (siehe z.B. Geschäftsverteilungsplan 2024), somit ist das OLG Bamberg auch eine Strafverfolgungsbehörde.

Die zugeordnete Generalstaatsanwaltschaft Bamberg ist eine der 24 Generalstaatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Seit dem 01.03.2021 wird sie vom Generalstaatsanwalt Wolfgang Gründeler geleitet ([https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_deutscher\\_Staatsanwaltschaften](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_deutscher_Staatsanwaltschaften)).

Zur Zuständigkeit und den Aufgaben der Oberlandesgerichte (<https://www.juraforum.de/lexikon/oberlandesgericht>): „Die **sachliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte** ergibt sich maßgeblich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz. Dies gilt zumindest für die **ordentliche Gerichtsbarkeit**, also für das Zivilrecht und das Strafrecht. Insoweit sind ferner auch die §§ 23 und 25 des Einführungsgesetzes zum GVG zu beachten, denn danach kann gegen ein Justizverwaltungsakt in Sachen der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein **Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim zuständigen Senat des zuständigen Oberlandesgerichts**, also entweder beim Zivilsenat oder **beim Strafsenat**, gestellt werden.“ Eine Strafanzeige ist nichts anderes, als ein Antrag über die angezeigten Straftaten eine gerichtliche Entscheidung zu fällen. (e.b.d): „**Im Strafrecht**“ gilt: „**In erster Strafinstanz sind die Oberlandesgerichte gemäß § 120 GVG für Staatsschutzsachen sachlich zuständig.**“

*„Es bleibt Ihnen unbenommen, sich unmittelbar an eine der genannten Stellen zu wenden. Vorsorglich wird ferner darauf hingewiesen, dass die Strafverfolgungsbehörden nur tätig werden können, wenn sich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für strafbare Handlungen ergeben. Eine Weiterleitung Ihres Schreibens erfolgt nicht.“*

**Man kann richtig zuschauen, wie in Ihrem kriminellen Hirn die Zahnrädchen ineinander greifen:**

**DUDEN: kriminell** (Adjektiv; Bedeutung\_1: zu strafbaren, verbrecherischen Handlungen neigend; Synonyme: skrupellos, straffällig, verbrecherisch; (gehoben) frevelhaft); **Kriminalität** (Substantiv; Bedeutung\_1: das Sich-strafbar-Machen, Straffälligwerden; Straffälligkeit); **Krimineller** (substantiviertes Adjektiv).

Es läuft nach dem Motto: „wir können kriminell sein, wie wir wollen. Wenn wir Richter und Staatsanwälte unter Bruch der Gesetze etwas in die Welt gesetzt haben, dann kriegt es keiner mehr weg. Da hilft kein Rechtsmittel, keine „Einlegung einer sogenannten Kostenerinnerung“, keine „Rechtsbehelfe gegen die im gerichtlichen Verfahren in der Sache ergangene Entscheidung“, keine „Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde/Fachaufsichtsbeschwerde“, keine „Gegenvorstellung oder sonstiger Rechtsbehelfe hemmen die Beitreibung“, wir holen uns einfach das Geld. Oder, wie es der infantile Vorsitzende Richter Harald Hesral beim Bayerischen Landessozialgericht formulierte: „... wenn man jetzt diesen äh zugegangenen Gerichtsbescheid nimmt, so wie er jetzt in der Urschrift hier in der Akte hängt, ist er trotzdem, selbst wenn er Ihnen nicht zugestellt worden wäre, wäre er trotzdem existent. Er ist einfach da. ...“; er will damit sagen: „**Rechtsunwirksame** Dokumente haben Bestand, denn ein Richter, der den Windeln gerade eben entkommen ist, kann sie **anfassen und besabbern**, also sind sie da.“ ([IG\_K-LG\_23150] Kap. 2.1). Wenn jemand etwas gegen die Erzeuger **rechtswidriger und rechtsungültiger Dokumente** unternehmen will, dann muss er eine **Strafanzeige** „bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes“ oder „den Amtsgerichten“ machen und die landet dann zwangsläufig immer bei den lieben „Kollegen Staatsanwälten“ (die gar keine „Kollegen“ sind, sondern an die Weisungen des Justizminister des Bundeslandes gebundene politische Beamte der Exekutive). Diese binden sich straff ein Tuch vor die Augen und verkünden „dass die Strafverfolgungsbehörden nur tätig werden können, wenn sich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für strafbare Handlungen ergeben“, aber „**sie sehen nichts**“. Die Staatsanwälte wenden also verlässlich die „**Standard-Prozedur der deutschen Staatsanwälte zur Absicherung der staatlich organisierten Kriminalität**“ an ([IG\_S13]\_20210926\_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte \_mit Nachträgen 20230310 u 20230519, Kap. 4.1).

### 3) Ergänzungen der Kriminalstatistik

Die Straftaten der **Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg Dr. Angerer** und des **Kassenleiters der Landesjustizkasse Bamberg** sind bereits im Schreiben vom 16.03.2024 ([IG\_K-JU\_533]) beschrieben und nachgewiesen.

Hier ist also nur zu ergänzen, dass sich der **Vizepräsident des Oberlandesgerichts Bamberg Bröblier** der **Beihilfe nach § 27 StGB** für die **Straftaten der Präsidentin Dr. Angerer** schuldig gemacht hat:

#### **§ 27 Beihilfe StGB**

- (1) Als Hilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.**
- (1) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.**

Dass es sich bei der Strafbemessung für **Beihilfe (§ 27 StGB)** auch für den Vizepräsidenten nicht um Kleinigkeiten handeln wird, können Sie allein schon an dem Straftatbestand des **Hochverrats gegen den Bund (§ 81 StGB)** ersehen (siehe [\[IG\\_S15\]\\_Die DeEhGe \(die TÄTER und die TATEN](#), Stand 20240316), **St-ID 2.1.25**).

Desweiteren haben mir die **Präsidentin Dr. Angerer und der Vizepräsident Bröblier im Namen des Oberlandesgerichts Bamberg** mit ihrer Weigerung meine Strafanzeige nach „Gesetz und Recht“ zu bearbeiten die **grundrechtsgleichen Rechte** der Verfassung nach

#### **Artikel 103 (1) Grundgesetz**

- (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.**

und die Rechte aus der

#### **Europäischen Konvention f. Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten (EKMR):**

#### **Artikel 6 (1)**

auch verweigert.

Dies ist in Übereinstimmung mit der Feststellung, dass das **Rechtsmittel der Strafanzeige nach § 158 Strafanzeige, Strafantrag StPO** durch die **bayerische ordentliche Gerichtsbarkeit beseitigt** ist und die **Bayerische Staatsregierung die verfassungsmäßig garantierte Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative durch Steuerung der Staatsanwälte und der Richter im Freistaat Bayern beseitigt hat.**

*„Im Übrigen darf nochmals, wie bereits mit Schreiben vom 7. März 2023, OLG BA 1402E - II/42 - 415/2023, erfolgt, darauf hingewiesen werden, dass das Oberlandesgericht Bamberg zur Entgegennahme von Strafanzeigen nicht zuständig ist.*

„Im Übrigen darf“ hier von mir „darauf hingewiesen werden“, dass „bereits mit Schreiben vom 7. März 2023, OLG BA 1402E - II/42 - 415/2023“ ([\[IG\\_K-LG\\_23145\]](#)) ausgelöst, dem Vorgänger in der **Präsidenschaft des Oberlandesgerichts Bamberg Lothar Schmitt und dessen Vizepräsident Herr Zwirger**, ebenfalls die aus der Verweigerung der Bearbeitung der Strafanzeige resultierenden Straftaten nachgewiesen wurden. Dies ist, ausgehend von [\[IG-S15\]](#) St-ID **2.2.3** in den Beweismitteln ([\[IG\\_K-PE\\_2301\]](#) bis [\[IG\\_K-PE\\_2324\]](#) ff., insbes. [\[IG\\_K-PE\\_2302\]](#), [\[IG\\_K-PE\\_2305\]](#), [\[IG\\_K-PE\\_2306\]](#)) nachzuverfolgen.

#### **4) Befangenheit zur „Ruhigstellung“**

Da Sie Frau Dr. Angerer lt. Geschäftsjahresplanung 2024 auch als Richterin tätig sind und sich offensichtlich per „einfacher Erklärung“ zur Vorsitzenden in einem Senat des OLG Bamberg ernennen können ([https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/bamberg/geschäftsverteilungsplan\\_2024.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/bamberg/geschäftsverteilungsplan_2024.pdf)) und gleichzeitig Sie und Ihr Vizepräsident mit Ihren gegen mich gerichteten Straftaten dafür gesorgt haben, dass bei Ihrem Tätigwerden als Richter **§ 24 (2) StPO** zweifelsfrei erfüllt ist, erkläre ich vorsorglich, dass ich Sie jetzt und in Zukunft **als Richter wegen „Besorgnis der Befangenheit ablehne“**.

#### **§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit StPO**

**(1) [...]**

**(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.**

**(3) Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.**

Ich verlange entsprechend **§ 24 Abs. 3 StPO** mir „die zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen“.

**§ 26 Ablehnungsverfahren StPO**

(1) „Das Ablehnungsgesuch ist bei dem **Gericht**, dem der Richter angehört, anzubringen; [...]“

**§ 27 Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag**

(1) „Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das **Gericht**, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. [...]“

---

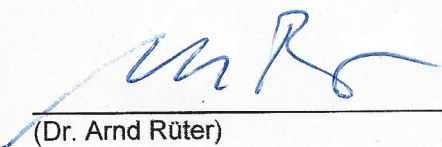
(Dr. Arnd Rüter)

**§ 26 Ablehnungsverfahren StPO**

(1) „Das Ablehnungsgesuch ist bei dem **Gericht**, dem der Richter angehört, anzubringen; [...]“

**§ 27 Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag**

(1) „Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das **Gericht**, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. [...]“

  
\_\_\_\_\_  
(Dr. Arnd Rüter)



Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591  
Vaterstetten  
84025801 3260 28.03.24 17:06  
Sendungsnummer: RR 0476 4254 6DE  
Einschreiben  
Rückschein

*LJK Bamberg*



Information zum Sendungsstatus:  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
[www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus) eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten.  
Der Transport der Sendung beginnt  
am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG





Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 02.04.2024 abgeholt.

**Empfangsbestätigung**

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreibens verknüpft.

Postf-PLZ: 96010 Postf-Nr.: 001909 Datum Einlage: 02.04.24	Empfangsberechtigter <input type="checkbox"/> Empf <input checked="" type="checkbox"/> EmpfBev <input type="checkbox"/> And.EmpBer <input type="checkbox"/> Ausgewiesen
<b>Empfangsbestätigung</b>	
Name u. Vorname in Großbuchstaben	Bickel
Datum u. Unterschrift Empfangsberechtigter	X 2.4.24 p.
== Ich bestätige, die o.g. Sendung(en) am heutigen Tag erhalten zu haben. ==	